

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 28.01.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020		Datum: 30.01.2020
Vorlage-Nr: VO/0033/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.02.2020	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	18.02.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung. Am 08.04.2014 stimmte der Rat den folgenden Grundsätzen des Bürgermeisters zu:

1. Konsumtive Mittel werden nicht übertragen.
2. Bei investiven Maßnahmen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Kämmerin über die Übertragung ins Folgejahr.
3. Investive Mittel sind längstens bis zu 2 Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Investitionstätigkeit übertragbar.

Die vorgenannte Ziffer 3. wurde in den Grundsätzen aufgenommen, weil die Regelung bis 2012 im § 22 Absatz 2 GemHVO NRW verankert war. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass 2 Jahre oftmals nicht ausreichen um Schlussrechnungen einem Vermögensgegenstand zuzurechnen, so das vorgeschlagen wird, diese Ziffer aus den allgemeinen Grundsätzen zu streichen.

Generell sollen nur Ermächtigungen von bereits begonnenen Investitionsmaßnahmen übertragen werden. Investive Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, sollten im nächsten Planjahr neu veranschlagt werden. Es soll insbesondere nur dann eine Ermächtigungsübertragung gebildet werden, wenn der Investitionsauftrag endgültig abgeschlossen werden kann.

Insgesamt beläuft sich die Summe der investiven Haushaltsreste auf 9.331.311 €. Aufgrund der o.g. Grundsätze wird vorgeschlagen, eine Summe in Höhe von **7.574.329 €** entsprechend der beigefügten Liste in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen. Die geplante Übertragungssumme ist wesentlich höher als in den Vorjahren. Die hohen Übertragungen, insbesondere im Hochbau, begründen sich in laufenden Maßnahmen, wie der Sanierung des MKG, den Erweiterungen der Kita in Harbeck und den Baumaßnahmen bei der Feuerwehr (Gerätehaus Moorshoven und Neubau Feuerwache).

Resultat ist nun wieder eine äußerst hohe Summe an Ermächtigungsübertragungen. In den drei Jahren zuvor war angesichts der Diskussionen im Rat und des Hinweises der Kommunalaufsicht ein relativ sparsamer Umgang mit Ermächtigungsübertragungen gepflegt worden:

2016 nach 2017:	2.763.583 €
2017 nach 2018:	3.643.073 €
2018 nach 2019:	2.140.022 €

Die Übertragungen teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

Hochbau:	4.264.073 €
Bauhof:	445.383 €
Feuerwehr (bewegl. Anlagegüter):	417.948 €
Abwasser:	1.044.899 €
Straßenbau und -beleuchtung:	242.052 €

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht ist aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes eine Kenntnisnahme nicht ausreichend, vielmehr muss der Rat über die Liste beschließen. Aus diesem Grund ist zu jeder einzelnen Übertragungsposition eine Erläuterung aufgeführt. Die Kommunalaufsicht hat auch in der letzten Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes verfügt, dass der Rat die nach § 22 Abs. 4 KomHVO vorgelegte Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen hat. Der entsprechende Ratsbeschluss ist dem Landrat unverzüglich vorzulegen.

Für den Finanzplan 2020 hat die Übertragung zur Folge, dass sich die investiven Auszahlungen um die Übertragungssumme von 7.574.329 € erhöhen nämlich ca. auf **22.800.000 €**. Weiterhin erhöht sich der Kreditbestand sofern keine überschüssigen Eigenmittel aus dem Jahr 2019 eingesetzt werden können. Nach vorläufigem Jahresergebnis wird zwar ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, dieser ist aber bei weitem nicht auskömmlich, um die Ermächtigungsübertragungen zu finanzieren. Insofern muss die Verschuldungsprognose nach oben korrigiert werden.

Der Grund für eine Übertragung von Mitteln ist in der Regel, dass Verträge mit Unternehmern geschlossen wurden. Die Übertragung sichert die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und ist zur Fortführung von Baumaßnahmen ohne Unterbrechung in der haushaltslosen Zeit zwischen Kalenderjahresbeginn und Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Der Ergebnisplan wird infolge der investiven Ermächtigungsübertragungen mit Abschreibungen und ggfls. mit Finanzierungskosten belastet.

Der beigegeführten Anlage sind die Maßnahmen zu entnehmen, die bereits begonnen, aber noch nicht fertiggestellt wurden bzw. bei denen die neuen Ansätze für das 2020 nicht ausreichen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt eine Änderung der allgemeinen Grundsätze zu Ermächtigungsübertragungen, nämlich die Streichung der im Sachverhalt aufgeführten Ziffer 3:

„Investive Mittel sind längstens bis zu 2 Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Investitionstätigkeit übertragbar.“

2. Der Rat beschließt die beigefügten Ermächtigungsübertragungen.

Kosten und Finanzierung:

Im Finanzhaushalt 2020 erhöhen sich die Auszahlungen, die über Kredite finanziert werden müssen. Die Finanzierung kann über die nicht beanspruchte Kreditermächtigung aus 2019 erfolgen. Die Kreditermächtigung wird entsprechend der Inanspruchnahme der gebildeten investiven Auszahlungsreste übertragen.

Anlage/n:

Liste zu Ermächtigungsübertragungen (einschließlich der Darstellung des Umsetzungsstandes und der Begründungen)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten